



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Projektbezogene Untersuchung (PU)

zur Vorbereitung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz



Bergen

Landkreis Birkenfeld

Verbandsgemeinde Herrstein

Erstellt: 03/16 bis 12/16

Der Abteilungsleiter

gez.

Nick

Der Sachgebietsleiter

gez.

Knebel

Gliederung

Gliederung	2
I. Bestandsaufnahme	4
1. Natürliche Standortverhältnisse und Bodennutzung.....	4
1.1. Lage im Raum/Gemeindefunktion.....	4
1.2. Verkehrsanbindung.....	6
1.3. Demographische Situation.....	6
1.4. Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen.....	8
1.5. Bodennutzung in Bergen.....	8
1.6. Oberflächengestalt.....	9
1.7. Bodenerosion.....	9
1.8. Natürliche Ertragsfähigkeit.....	10
1.9. Kauf- und Pachtpreise.....	11
1.10. Geologie.....	11
2. Landwirtschaft.....	14
2.1. Struktur der landwirtschaftlichen Unternehmen.....	14
2.2. Flurstruktur.....	16
3. Forstwirtschaft.....	16
3.1. Planungsziele Wald.....	16
4. Naturschutz und Landespflege, Schutzgebiete.....	17
4.1. Gesetzliche Schutzgebiete und -objekte.....	17
4.2. Kurzbeschreibung von Natur und Landschaft.....	20
4.3. Kernaussagen aus Planungen mit landespflegerischem Inhalt.....	20
4.4. Vorhandene Verträglichkeitsprüfungen.....	21
4.5. Altlasten.....	21
5. Qualität des Liegenschaftskatasters.....	22
6. Tourismus.....	22
II. Entwicklungs- und Planungsziele	22
1. Ziele der Landesentwicklung und vom Regionalen Raumordnungsplan.....	22
2. Agrarstrukturelle Entwicklungsziele.....	23
2.1. Zielvorschläge im PU-Gebiet.....	23
3. Regionale und kommunale Vorhaben.....	26
4. Naturschutz und Landespflege.....	26
5. Sonstige investive Maßnahmen.....	27
III. Vorschläge für Maßnahmen der Landentwicklung	28
1. Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart.....	28
2. Zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes.....	28
3. Prüfung der Umwelterheblichkeit.....	29
4. Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten.....	30

5.	Finanzierung	30
6.	Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Investitionen.....	31
IV.	Zusammenfassung	31
V.	Anlagen.....	32
VI.	Quellenverzeichnis	32
VII.	Tabellenverzeichnis	32
VIII.	Abbildungsverzeichnis.....	32
IX.	Kartenverzeichnis	32

Ausgangssituation

Vorwort – Anlass und Zweck der Untersuchung

Die Ortsgemeinde Bergen beschloss in der Gemeinderatssitzung vom 05.08.2014 Bodenordnungsmaßnahmen in der Gemarkung durchführen zu lassen und beantragte beim DLR die Einleitung einer Flurbereinigung.

I. Bestandsaufnahme

1. Natürliche Standortverhältnisse und Bodennutzung

1.1. Lage im Raum/Gemeindefunktion



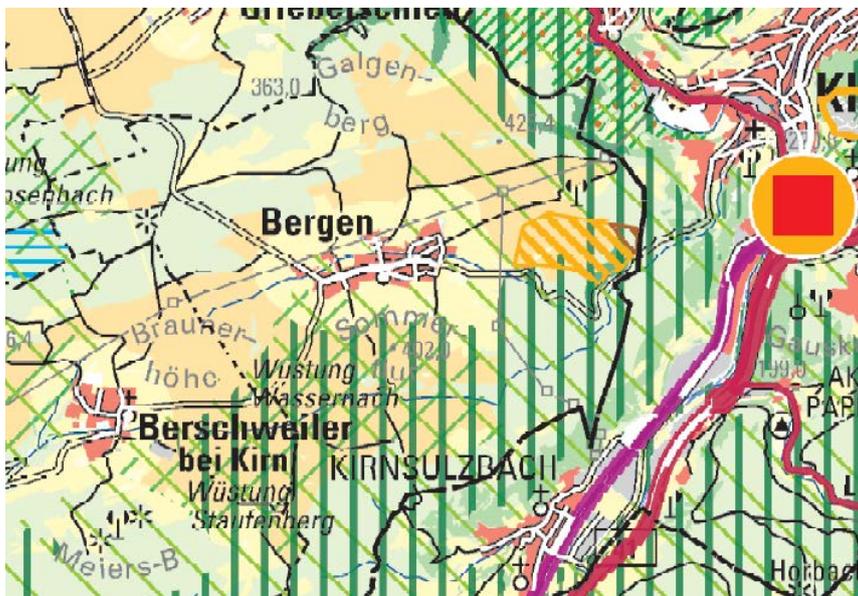
Karte 1: Luftaufnahme Bergen, Quelle Dietmar Petry, Bergen (2005)

Bergen, politisch zum Landkreis Birkenfeld und der Verbandsgemeinde Herrstein gehörend, liegt ca. 2 km westlich der Stadt Kirn, an der Kreisgrenze zum Landkreis Bad Kreuznach auf einem Hochplateau. Im Süden grenzt Bergen an die Gemarkungen Kirnsulzbach und Fischbach an, wo bewaldete Hänge steil zur Nahe hin abfallen. Auf dem Hochplateau befindlich ist die Nachbargemeinde Berschweiler, zu der enger Kontakt gepflegt und mit der auf Höhe der Gemarkungsgrenze ein gemeinsamer Friedhof unterhalten wird. Im Norden schließen sich die Gemarkungen Niederhosenbach, Griebelschied und Hahnenbach an, im Osten Kallenfels und die Stadt Kirn.

Bergen liegt im LEADER-Gebiet LAG Erbeskopf. Die Lokale Integrierte Entwicklungskonzeption (LILE), Förderperiode 2014-2020 sieht die Bedeutung der Landwirtschaft für die Region nicht nur in der Funktion der Erzeugung von Nahrungsmitteln, sondern auch in der Sicherung der Offenhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Hinsichtlich der Agrarstruktur wird Bedarf hinsichtlich Bodenordnung und Wirtschaftswegebau gesehen. Die Maßnahmenbereiche für die Landwirtschaft sehen in Ziffer 6.7.2.1 der LILE Erbeskopf „Sicherung und Ausbau einer zukunftsfähigen Agrar- und Forststruktur durch Bodenordnung“¹ vor.

Kirn ist nach dem LEP IV (2008) nahe gelegenes Mittelzentrum und gleichzeitig Schulstandort für Bergen. Es liegt genau wie Bergen, in einem Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur.

Der Regionalen Raumordnungsplan (RROP) der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe 2014, genehmigt am 21. Oktober 2015, in der Fassung der Teilfortschreibung vom 4. Mai 2016² weist für das geplante Flurbereinigungsgebiet Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Norden des geplanten Verfahrensgebietes aus. Daran nördlich anschließend ein Vorbehaltsgebiet Wald und Forstwirtschaft.



Karte 2: Auszug aus dem ROP Rheinhessen-Nahe 2014 in der aktuellen Fassung



Im Osten und Süden der Gemarkung weist der Regionale Raumordnungsplan einen regionalen Grünzug aus. Zudem ist im Osten ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Es handelt sich um ein rd. 28 ha großes, potenzielles Bergbaugelände für die Gesteinsart Andesit mit der Bezeichnung „Limbergkopf bei Bergen“ LGB-Nr. 4102/1.

Die Gemarkungsbereiche südlich und östlich der Ortslage sind zudem als Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen.

1.2. Verkehrsanbindung

Durch Bergen führt in Ost-Westrichtung die K 30, die zur Stadt Kirn hin kurvenreich und teilweise steil abfallend verläuft und dort nach der Kreisgrenze über einen kurzen Abschnitt der K 6, an die in Nord-Süd Richtung verlaufende L182 im Hahnenbachtal anschließt. Vom westlichen Ortsrand verläuft die K 30 über die Plateaufläche zur Nachbargemarkung Berschweiler und schließlich wieder über eine kurvenreiche Strecke zum Hosenbachtal hinab. Hauptanschlussstrecke in den beiden Tälern ist die Bundesstraße 41, die nach Westen zu den Zentren Idar-Oberstein und Birkenfeld und nach Osten nach Bad Kreuznach, mit weiterführenden Anschlüssen in das Rhein-Main-Gebiet, führt.

Nach Norden ist Bergen durch die K 26 über die Ortschaft Niederhosenbach an den Verbandsgemeindesitz Herrstein angeschlossen. Die Lage von Bergen bedingt, dass die Verkehrsanbindungen überwiegend nur von regionalem Verkehr genutzt werden.

Nächst gelegener Bahnhof ist Kirn, mit Anschluss an die Nahetalstrecke.

1.3. Demographische Situation

Die Bevölkerungsdichte in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegt bei 280 Einwohner je Quadratkilometer. Bergen hat nur 41 Einwohner je km² und liegt damit deutlich unter dem Schnitt der Planungsregion, aber auch des Landeschnittes von Rheinland-Pfalz (204 Einw./km²) sowie dem Landkreis Birkenfeld (104 Einw./km²). Der Ort hat sich in den vergangenen Jahren behutsam entwickelt. Nachfragen nach Bauplätzen konnte meist entsprochen werden.

Die Bevölkerungszahl ist in Bergen seit 1961 nahezu unverändert. In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts gab es die höchsten Einwohnerzahlen mit einem Höchststand im Jahr 1998 mit 498 Einwohnern. Seitdem ist eine Rückentwicklung festzustellen und aktuell (31.12.2015) ist mit 432 Einwohnern der niedrigste Stand zu verzeichnen. Damit liegt die Einwohnerzahl von Bergen nur geringfügig unterhalb dem Wert von 1961 (439 Einwohner). Während in Rheinland-Pfalz die Bevölkerung tendenziell noch steigt, ist in Bergen eine Stagnation bis geringe Reduzierung, im Landkreis hingegen eine starke Abnahme der Einwohnerzahlen festzustellen.

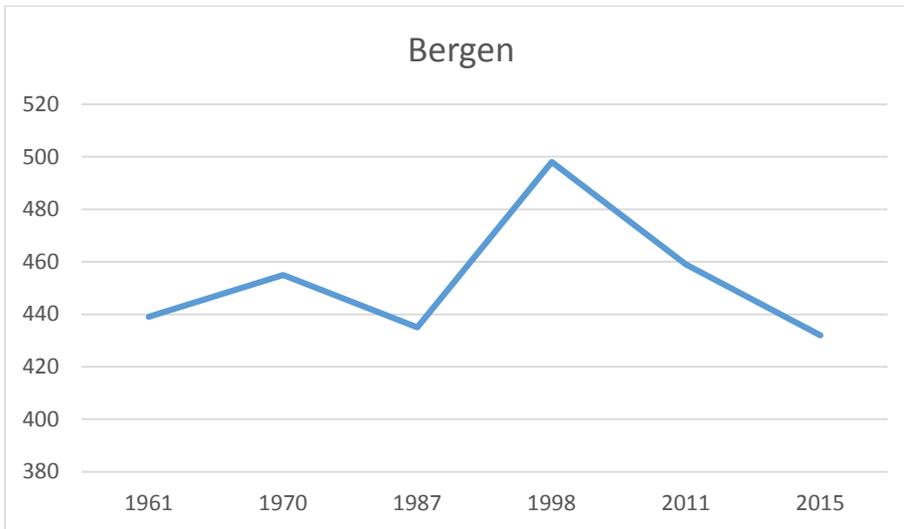


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung Bergen (,Statistisches Landesamt RLP)

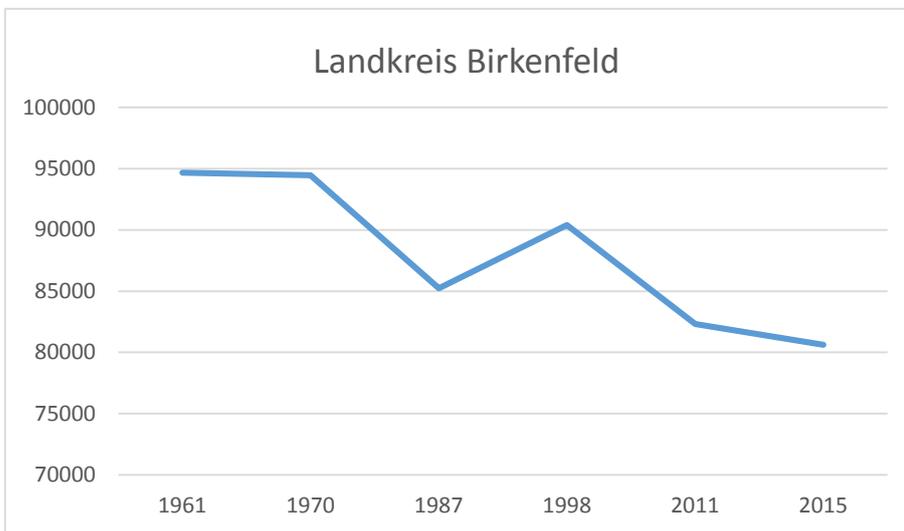


Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis (Statistisches Landesamt RLP)

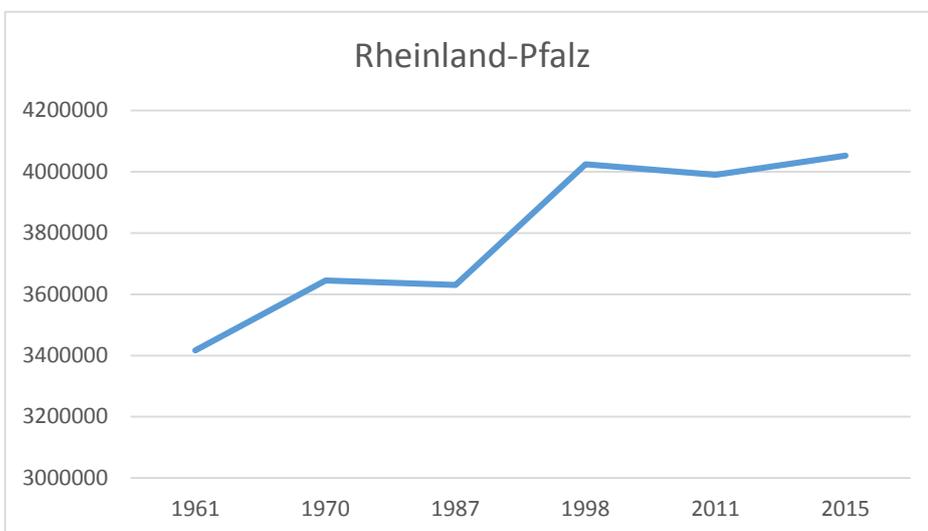


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP)

Die Modelle des Statistischen Landesamtes prognostizieren für den Landkreis Birkenfeld bis zum Jahr 2035 einen hohen Bevölkerungsrückgang von 15 %. Die Prognosen für die Verbandsgemeinde Herrstein liegen mit 18 % Bevölkerungsrückgang sogar noch oberhalb dieses Wertes. Landesweit wird mit einem moderaten Bevölkerungsrückgang um rd. 3,8 % für diesen Zeitraum gerechnet. Neben der Abnahme der Einwohnerzahl sehen die Prognosemodelle eine zunehmende Überalterung der Gesellschaft. So soll im Landkreis Birkenfeld der Anteil der über 65-jährigen von derzeit 23 % auf 35 % im Jahr 2035 steigen.

Folge des umfassenden Struktur- und Funktionswandels der Dörfer im ländlichen Raum ist die heute vorherrschende Bedeutung der Wohnfunktion. Bergen hat im Ortskern nahezu keine Leerstände bzw. Brachflächen. Vorhandene Baulücken sind überwiegend mit dem jeweiligen Eigentum begründet. Gültige Bebauungspläne sind vorhanden. Derzeit erwägt die Gemeinde eine Fortschreibung mit dem Ziel im Osten von Bergen ein Baugebiet neu auszuweisen.

Eine rege Vereinstätigkeit und regelmäßige Dorffeste und Veranstaltungen sind Indiz für eine intakte Dorfgemeinschaft.

An sozialen Einrichtungen verfügt Bergen über einen Kindergarten und ein Mehrgenerationenhaus, welches den Jugendraum beherbergt und auch für den Seniorentreff genutzt wird.

1.4. Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen

In der Gemarkung Bergen fand eine Erstbereinigung im Jahr 1953 statt. Von 1042 ha Gemarkungsfläche wurden 935 ha bereinigt. Nicht bereinigt wurde der Bereich der ehemaligen Siedlung Staufenberg, im Süden der Gemarkung,

1.5. Bodennutzung in Bergen

Tabelle 1 Nutzungsarten der Gemarkung Bergen

Nutzungsart	Fläche in ha
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	514
Waldfläche	452
Wasserfläche	1,3
Siedlungsfläche	21,3
Verkehrsfläche	41
Sonstige Fläche	12,4
Bergen insgesamt	1042

Quelle: Auswertung der Katasterdaten 2016

1.6. Oberflächengestalt

Große Teile der Gemarkung Bergen sind, wie nachstehende Tabelle zeigt, eben bis geneigt. Dies ist vor allem in den Ackerlagen günstig für die Bewirtschaftung. Teilweise erfolgt in den Ackerlagen bereits derzeit eine Bewirtschaftung über Feldwege hinweg, es sind jedoch erstaunlich wenige der bestehenden Feldwege aufgehoben und in den jeweiligen Schlägen aufgegangen.

Tabelle 2 Tabellarische Darstellung der Hängigkeit in den Hauptnutzungsarten

Oberflächengestalt	Acker in % Bergen	Grünland in % Bergen
eben (bis 6 % A, bis 8% Gr)	50	40
Geneigt (6-16 % A, bis 8-18% Gr)	40	40
Hängig (16-24 % A, bis 18-28% Gr)	10	20
Steil (>24 % A, >28% Gr)		

1.7. Bodenerosion

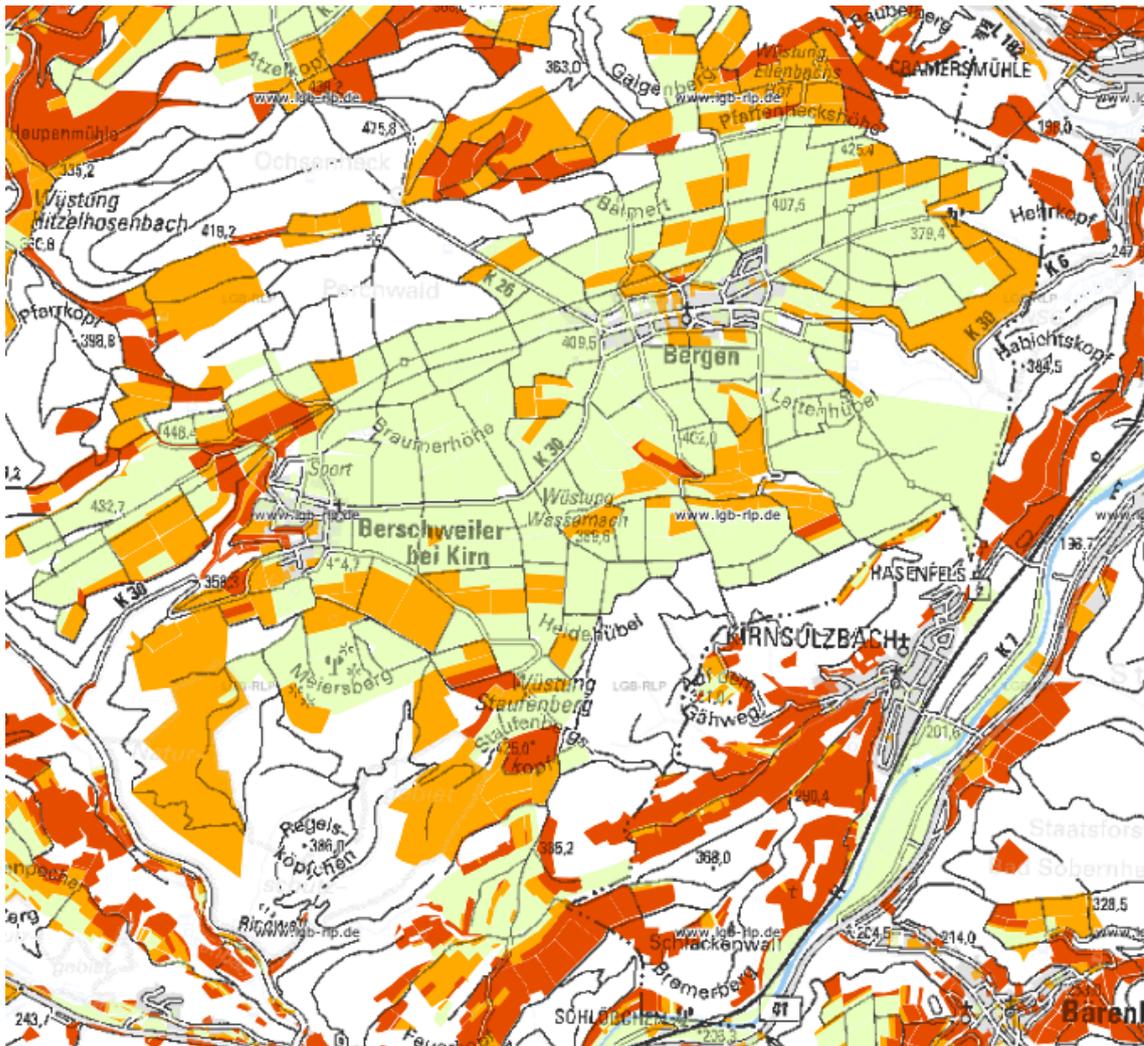
Die Landbewirtschaftung hat die Bodenfruchtbarkeit und die Leistungsfähigkeit des Bodens nachhaltig zu sichern (§11 BBodSchG). Für Rheinland-Pfalz liegt seit 2010 ein flächendeckendes Kataster vor, welches die potenzielle Wassererosionsgefährdung für landwirtschaftliche Grundstücke ausweist. Die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgte nach dem Grad der Erosionsgefährdung in Flächen ohne Auflagen in nachstehender Karte grün eingefärbt und in die Gefährdungsklassen CCW1 (hell orange) und CCW2 (dunkel orange). In diese Einstufung flossen seiner Zeit die Bodenerodierbarkeit, die Hangneigung und die Regenerosität ein. Die Karten sind auf dem WMS-Server des Landesamtes für Geologie und Bergbau abgelegt und können dort frei eingesehen werden (www.lgb-rlp.de).

Die potenzielle Erosionsgefährdung in der Gemarkung Bergen ist als niedrig einzustufen. Nahezu alle Ackerlagen sind bezüglich des Erosionsschutzes ohne Bewirtschaftungsaufgabe.

Die Einstufung in Klasse CCW1 führt bei einer Bearbeitung quer zum Hang zu keinen weiteren Einschränkungen. Bei Ausweisung in Klasse CCW2 ist das Pflügen zwischen dem 1. Dezember und 15. Februar verboten und im sonstigen Jahresverlauf nur erlaubt, wenn unmittelbar darauf eine Aussaat erfolgt.

Nennenswerte Einstufungen von Flächen in die Gefährdungsklassen CCW1 und CCW2 finden sich in den Hangbereichen der Wüstung Staufenberg sowie im Gemarkungsgrenzbereich zu Griebelschied.

Aufgrund der vorhandenen Nutzungen, bereits derzeit überwiegend quer zum Hang und dem Wege- Erschließungsnetz, ist als Folge der geplanten Bodenordnungsmaßnahme eine Erhöhung der Erosionsgefahr nicht zu erwarten. Sensible, erosionsgefährdete Bereiche sollen vorrangig für die Grünlandnutzung ausgewiesen werden.



Karte 3: Erosionskataster

Wassererosionsgefährdungsklasse Cross Compliance

- CC Wasser1
- CC Wasser2
- sonstige Flächen
- No Data

1.8. Natürliche Ertragsfähigkeit

Tabelle 3 Durchschnittliche Hektarwerte

	Bergen
Ha-Wert	932
Bereinigte Ertragsmesszahl	37
Jahreswärme	7,6
Jahresniederschläge	630
Höhenlage	400

1.9. Kauf- und Pachtpreise

Tabelle 4 Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2016)

A	GR	Wald	Wohngebiet	Gewerbe
0,5 €/m ²	0,4 €/qm	0,3 €/qm im Umland	nicht erhoben	nicht erhoben

(Quelle: geoportal.rlp.de)

Die generalisierten Bodenrichtwerte sind für Ackerland und Grünland ausgewiesen. Für den Wald ist kein Wert ausgewiesen und wird hilfsweise der Wert der im Naturraum angrenzenden Nachbargemeinden angegeben.

Pachtpreise wurden im Rahmen der Betriebsbefragung zwischen 50€/ha und 200€/ha genannt, wobei der niedrigere Wert für Grünland und der höhere Wert für Pachtungen im Ackerland anzusetzen sei.

1.10. Geologie

Ingenieurgeologie

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes ist überwiegend von magmatischen Gesteinen des Rotliegend aufgebaut. Es handelt sich dabei um Effusivgesteine, die infolge mehrerer eruptiver Phasen übereinander abgelagert wurden. Die einzelnen flach geneigten Lager unterscheiden sich i.d.R. durch ihr Korngefüge, die unterschiedliche Blasen- bzw. Mandelbildung aber auch durch Abweichungen im Mineralbestand.

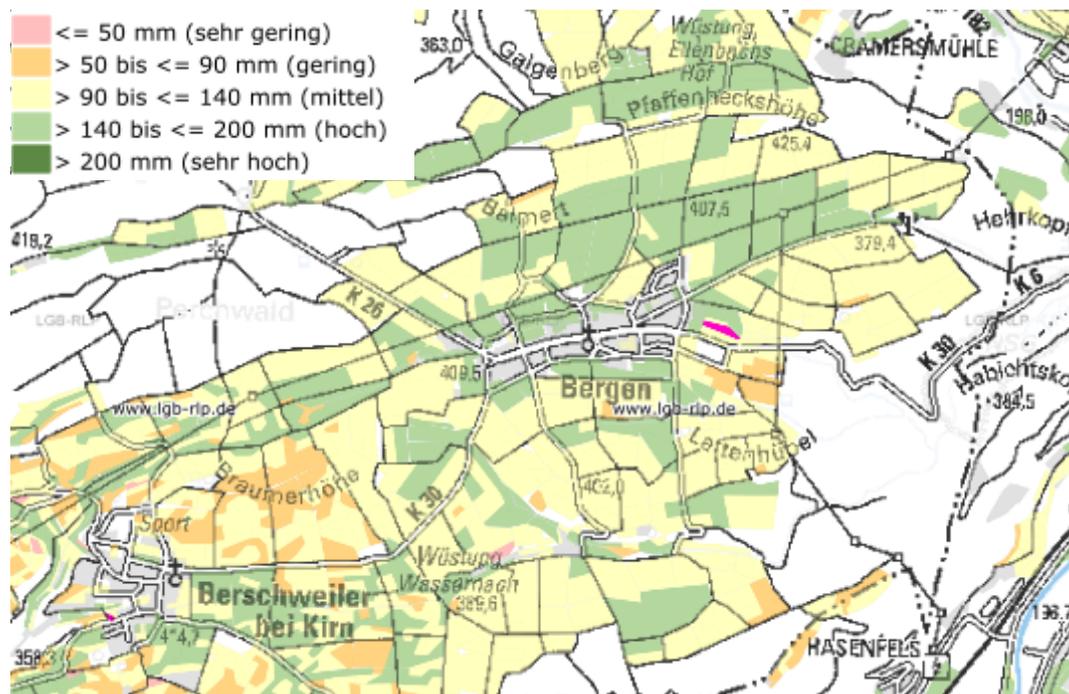
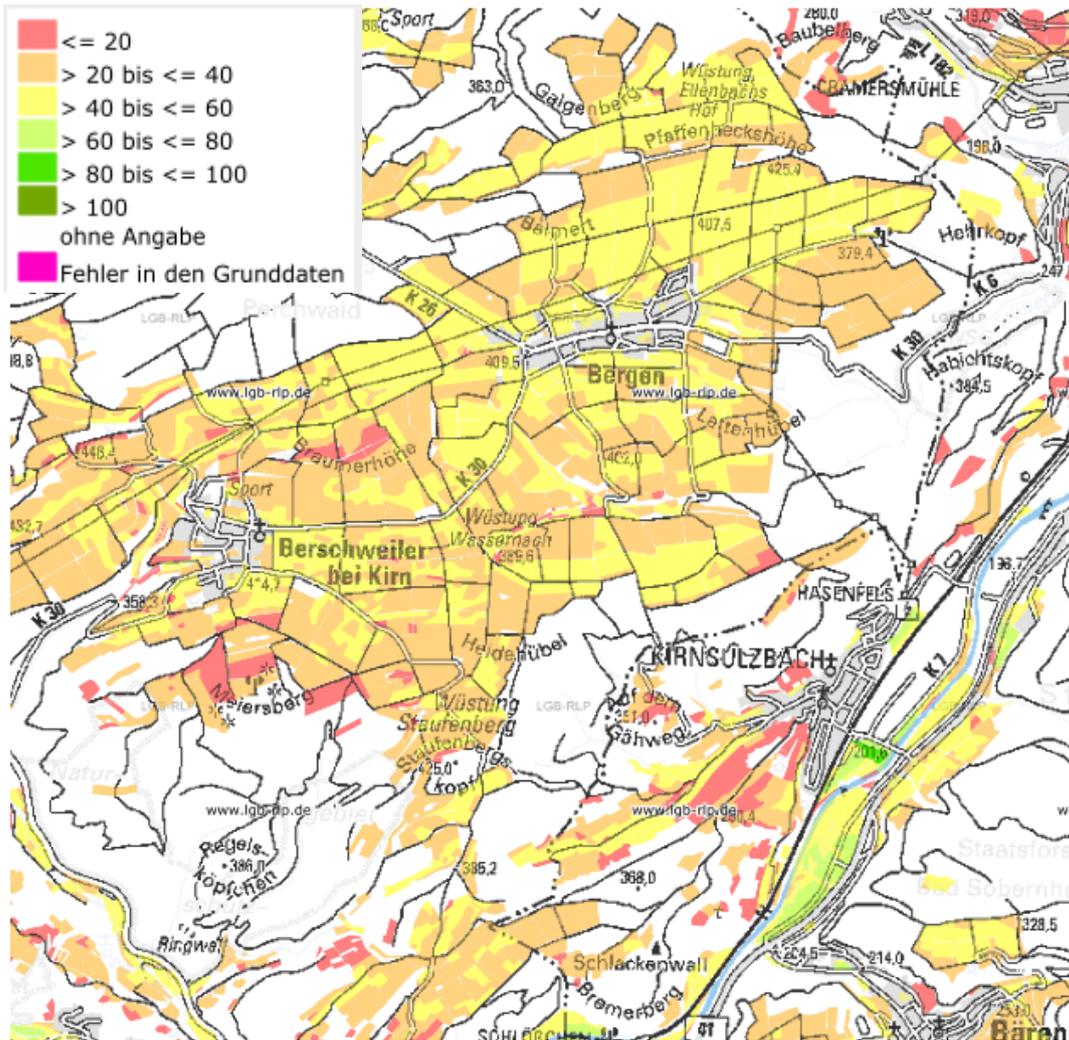
Die geotechnischen Eigenschaften des Untergrundes werden vom Grad der Verwitterung sowie der Klüftigkeit bestimmt. Die magmatischen Festgesteine sind je nach Ausbildung und Verwitterungsgrad den Bodenklassen 6 bis 7 nach DIN 18300 zuzuordnen und weisen im unverwitterten Zustand i.d.R. eine gute Tragfähigkeit und geringe Verformbarkeit auf. In den Talböden der Bachläufe liegen den vorgenannten Gesteinen schluffig-sandige Auelehme in unterschiedlicher Mächtigkeit auf. Diese sind den Bodenklassen 2 bis 4 nach DIN 18300 zuzuordnen und weisen eine im Vergleich hohe Verformbarkeit bei relativ geringer Tragfähigkeit auf.

Rutschungen oder Hangbewegungen sind in der Gemarkung Bergen nicht bekannt.

Boden

Im Gebiet dominieren Regosole aus lößlehmarmem Mischschluff über Verwitterungstonschiefer. In den Auen haben sich Gleye aus lößlehmarmem Kolluvial- schluff bzw. Kolluvisole aus Verwitterungstonschiefer ausgebildet. Die Böden besitzen sehr unterschiedliche nutzbare Feldkapazitäten, sind mittel- bis tiefgründig und verfügen über sehr unterschiedliche Ertragspotenziale

Wie nachstehende Karte zeigt, dominieren in den Ackerlagen die sandigen Lehme und Lehme. Insbesondere die Lehmböden weisen ein höheres Ertragspotenzial auf, was sich in Ackerzahlen von 40-60 niederschlägt.



Karte 5: Bodenzahl und nutzbare Feldkapazität

2. Landwirtschaft

Die einzelbetrieblichen Erhebungen erfolgten im Frühjahr 2016.

2.1. Struktur der landwirtschaftlichen Unternehmen

Bei der einzelbetrieblichen Erhebung zur PU Bergen wurden im März und April 2016 insgesamt 16 Bewirtschafter aufgesucht, davon 8 Haupterwerbsbetriebe und 8 Nebenerwerbs-/Hobbybetriebe.

Die befragten Betriebe bewirtschaften insgesamt rd. 90 % der LF von Bergen. Die drei größten ortsansässigen Betriebe bebauen rd. 55 % der LF und sind allesamt auf reinen Marktfruchtbau ausgerichtet.

Größenstruktur der Betriebe

Die Haupterwerbslandwirte bewirtschaften Betriebe, die im Schnitt 180 ha groß sind. In der Gemarkung Bergen bewirtschaften diese Betriebe 370 ha LF, was einem Anteil von 81 % entspricht. Zwei der HE-Betriebe haben ihren Betriebssitz in Bergen und bewirtschaften fast die Hälfte der Gemarkungsfläche. Alle Betriebe sind an zusätzlichen Flächen interessiert, wobei vorrangig zusätzliches Ackerland nachgefragt wird. Ein Bio-Betrieb aus dem Nachbarort wirtschaftet nach den Richtlinien des Demeter-Verbandes.

Parzellentausche oder Wegeaufhebungen sind in Bergen bislang nicht erfolgt. Dies bedingt, dass trotz der zum Teil hohen Flächenanteile einzelner Landwirte, diese im Schnitt sehr viele und kleine Schläge bewirtschaften. Die durchschnittliche Schlaggröße bei den HE-Betrieben liegt bei rd. 1,44 ha. Bis auf zwei Betriebe wirtschaften alle HE-Betriebe konventionell. Die Biobetriebe haben ihren Betriebssitz außerhalb von Bergen und bewirtschaften in der Gemarkung Bergen relativ wenig Land.

Bei den 8 Nebenerwerbsbetrieben haben die 4 größeren Betriebsflächen von 50-170 ha und die übrigen zwischen 3,5 und 18 ha. Im Schnitt bewirtschaften die Nebenerwerbsbetriebe 63 ha. In der Gemarkung Bergen bewirtschaften die 8 Nebenerwerbsbetriebe insgesamt 86 ha, was einem Flächenanteil von 19 % entspricht. 3 Nebenerwerbsbetriebe haben ihren Betriebssitz in Bergen, die übrigen, insbesondere die flächenstarken Nebenerwerbsbetriebe, kommen aus den umliegenden Nachbargemeinden. Bei den Nebenerwerbsbetrieben liegt die durchschnittliche Schlaggröße bei 1,2 ha.

Die Durchschnittsbetriebsgröße aller in Bergen wirtschaftenden Betriebe liegt bei 121 ha und damit deutlich höher als der Landesdurchschnitt, der bei 37 ha liegt.

Fast alle Betriebe gaben an noch Land hinzunehmen zu wollen, in der Summe wurden uns 125 ha bei den Haupterwerbsbetriebe und 37 ha bei den Nebenerwerbsbetrieben genannt. Die hohe Nachfrage nach zusätzlichen Betriebsflächen liegt damit auf einem in der Region Hunsrück-Nahe aktuell in fast jeder Gemarkung zu beobachtenden hohen Niveau. Insbesondere im Ackerland ist diese Nachfrage sehr stark.

Altersstruktur der Betriebsleiter

Die Altersstruktur der Betriebe ist mit durchschnittlich 51 Jahren als gut einzustufen. 5 der Haupterwerbsbetriebe gaben an einen Hofnachfolger zu haben, in zwei Betrieben ist dieser bereits im Haupterwerb im Betrieb tätig. In einem weiteren Betrieb führt ein Junglandwirt den Hof. Alle Haupterwerbslandwirte verfügen über eine fundierte landwirtschaftliche Ausbildung.

Bei den Nebenerwerbsbetrieben gingen nur zwei von einer gesicherten Hofnachfolge aus. Fünf Betriebsleiter sehen die betriebliche Entwicklung stagnierend bis auslaufend. In den meisten Fällen ist in den nächsten 5 bis 10 Jahren noch von einer Eigenbewirtschaftung auszugehen. Betriebsaufgaben werden mit dem Eintritt ins Rentenalter erwartet. Es wird in den nächsten Jahren zu keinen nennenswerten Flächenfreisetzungen in Folge des Strukturwandels kommen.

Pachtflächen

Die Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften im Schnitt 74,3 % Pachtland und liegen damit auf dem Niveau der Mittelgebirgsregionen von Rheinland-Pfalz, für die dieser Wert bei rd. 80 % liegt. Bezogen auf die Gemarkung Bergen liegt der Pachtlandanteil bei 55 %, was einer Fläche von rd. 200 ha entspricht.

Die Nebenerwerbsbetriebe haben insgesamt einen Pachtlandanteil von 64 %, was ein eher hoher Wert für diese Betriebsgruppe ist. Bezogen auf die Gemarkung Bergen liegt der Pachtlandanteil bei 42,5 %.

Verglichen mit der Pachtquote von Rheinland-Pfalz, welche bei 64 % liegt, kann für die Gemarkung Bergen eine geringere Pachtquote von im Schnitt 52 % und im Umkehrschluss ein hoher Eigenlandanteil von 48% festgestellt werden. Der hohe Anteil an Eigenland trägt zu stabilen Betriebsstrukturen bei und lässt die wirtschaftenden Betriebe gegenüber Marktschwankungen, wie sie aktuell vorhanden sind, weniger anfällig sein.

Tierhaltung

Nutztierhaltung wird in Bergen auf sehr niedrigem Niveau betrieben. Von den im Ort Bergen ansässigen Betrieben gibt es nur 2 Betriebe mit Tierhaltung. Es handelt sich bei beiden um Nebenerwerbsbetriebe, mit Tierzahlen unter 10 Pferden oder Rindern.

Von den in der Gemarkung Bergen wirtschaftenden Betrieben betreiben 6 Betriebe Mutterkuhhaltung, davon nur 2 Betriebe in nennenswertem Umfang. 3 Betriebe betreiben Milchkuhhaltung, davon nur ein Betrieb mit langfristiger Perspektive. Daneben gibt es noch einige Schaf- oder Pferdehalter.

Bei den Haupterwerbsbetrieben beträgt der Viehbesatz nur 0,4 GV/ha LF, bei den Nebenerwerbsbetrieben 0,5 GV/ha LF. In viehstarken Regionen von Rheinland-Pfalz, beispielsweise dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, liegt die Vergleichszahl bei 1,19 GV/ha, ist der Viehbesatz je Fläche also fast dreimal so hoch. Bundesweit liegt der Viehbesatz im Schnitt bei 1,09 GV/ha.

Folge der geringen Tierhaltung in Bergen ist ein in den vergangenen Jahrzehnten in hohem Maße erfolgter Grünlandumbruch.

2.2. Flurstruktur

Tabelle 5 Flurstruktur

Schlaglänge im Durchschnitt:	150 m	von 100 m bis 230 m
Durchschnittliche Schlaggröße	1,3 ha	

Die Schlaglängen entstammen der ersten Flurbereinigung, sind überwiegend zwischen 100 m und 200 m vor Ort anzutreffen und damit typisch für Gemarkungen, in denen eine Erstbereinigung durchgeführt wurde, als die Bewirtschaftung noch mittels Kuh- oder Pferdegespann erfolgte. Wegeaufhebungen sind so gut wie keine erfolgt, obwohl einige Landwirte bereits hintereinander liegende Gewanne bewirtschaften. Daher ist das Wegenetz aktuell noch sehr engmaschig.

Die Gemarkung Bergen ist mit Haupteerschließungswegen gut erschlossen. Nur vereinzelt besteht Ergänzungsbedarf. Vielfach können Verbesserungen in der Bewirtschaftung durch das Aufheben entbehrllicher Erdwege erzielt werden.

3. Forstwirtschaft

Bergen hat rd. 452 ha Wald, davon 388 ha oder 86 % Laub- und Mischwald. Der überwiegende Teil der Waldflächen ist in Gemeindeeigentum. Kleinstprivatwald ist in den Fluren 12 und 13 von Bergen vorhanden (Bereich der Wüstung Staufenberg). Es handelt sich um wenige Eigentümer. Ansonsten gibt es noch vereinzelt Privatwald im Nordosten der Gemarkung, mit teilweise größerem Besitz der Eigentümer des Schlosses Wartenstein.

3.1. Planungsziele Wald

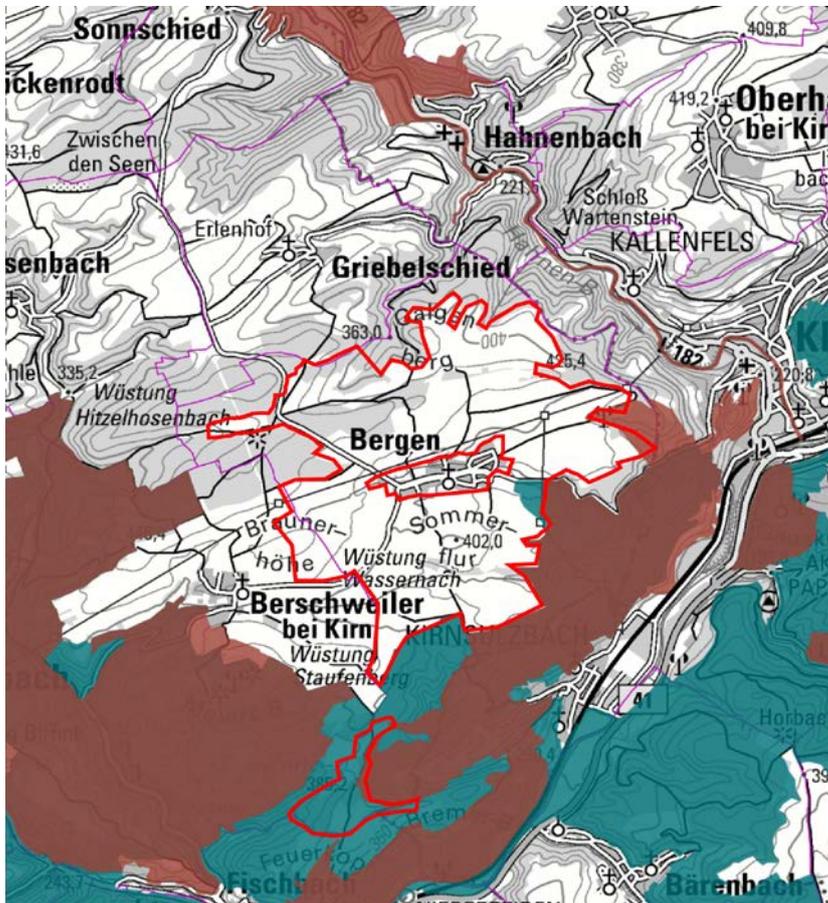
Der Wald, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft und des Landschaftshaushaltes, soll wegen seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Er genießt in der breiten Bevölkerung einen hohen Stellenwert für den Klimaschutz durch seine CO₂-Bindung, als Schutzgut zum Erhalt der gewohnten Lebensumgebung und als Erholungsgebiet und Frischluftzelle für den Naherholungssuchenden. Wirtschaftliche Interessen sind im Kleinstprivatwald von untergeordneter Bedeutung. Im Rahmen der Erhebungen zu dieser PU, sind dem DLR von den Eigentümern Wünsche nach Bodenordnung im Privatwald nicht vorgetragen worden. Es gibt einen entsprechenden Hinweis des Forstamtes Birkenfeld zu den Bereichen Flur 12 und Flur 13 von Bergen.

Es bleibt dem Verfahren vorbehalten, bei entsprechendem Interesse und Bedarf der Eigentümer Aufforstungsblöcke und geeignete Flächen für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen auszuweisen.

4. Naturschutz und Landespflege, Schutzgebiete

4.1. Gesetzliche Schutzgebiete und -objekte

Europäische Schutzgebiete - Natura 2000



Karte 6: Natura 2000 Gebiete: Vogelschutzgebiet (grün), Flora-Fauna-Habitat Gebiet (hellbraun), Bereiche, in denen beiden Gebiete deckungsgleich sind (dunkelbraun), Grenze des Planungsgebietes (rot)

Das Hauptgebiet, die offene Feldflur der Gemarkung Bergen, ist im Westen, Süden und Osten von Natura 2000 Gebieten umgeben. Der vom diesem Gebiet abgetrennte südliche Bereich liegt komplett im Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (6210-401). Eine extensiv genutzte Weide am östlichen Rand (LRT 6510) deckt sich mit dem FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (6309-301). Beide Gebiete überlagern sich größtenteils.

Als Hauptvorkommen des ca. 13.000 ha großen Vogelschutzgebietes werden im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Oktober 2015 folgende Arten aufgeführt: Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Eisvogel, Neuntöter, Rotmilan, Zippammer, Haselhuhn. Als weitere Arten werden der Schwarzmilan, der Weißstorch, der Grauschwarz- und Mittelspecht sowie der Wendehals genannt. Aus den Lebensräumen dieser Arten leiten sich die Erhaltungsziele des Gebietes ab.

Die Ziele des ca. 5.600 ha großen FFH-Gebietes sind gem. VV. von 2008 die Erhaltung und Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften

- von Wald, Felslebensräumen und nicht intensiv genutztem Grünland, u.a. von artenreichen Magerwiesen, Heiden und Borstgrasrasen auch als Lebensraum des Skabiosen-Schneckenfalters (*Euphydryas aurinia*) (Anhang II)
- eines Lebensraumkomplexes als Habitat für den Schmetterling Hecken-Wollfalter (*Eriogaster catax*) mit Hecken, Büschen und artenreichem mageren Grünland sowie Felsen an den Nahetalhängen östlich Idar-Oberstein
- von möglichst ungestörten Fledermauswinterquartieren und –wochenstuben

Nach Aussage der SGD Nord liegen inzwischen für die beiden Gebiete Entwürfe zu den Bewirtschaftungsplänen vor, deren Ergebnisse in einem Bodenordnungsverfahren zur Beurteilung der durchzuführenden Maßnahmen unbedingt heranzuziehen sind.

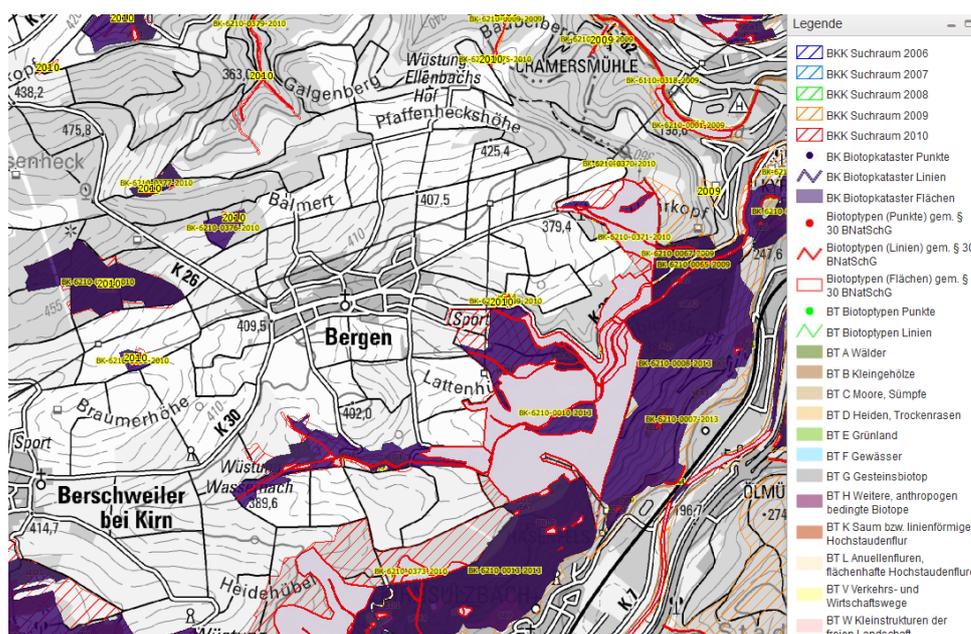
Nationale Schutzgebiete und -objekte

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (07 LSG 7134-010, RV. vom 01.04.1976). Der Schutzzweck liegt in der Erhaltung „eines ausgewogenen Landschaftshaushalts, der Eigenart, Schönheit und des Erholungswerts der Landschaft.“ Bei den Maßnahmen einer künftigen Bodenordnung sind Schutzzweck und Verbotsbestände gem. RV zu beachten (z.B. Wegebaumaßnahmen). Sie bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Am Rand bzw im Vorplanungsgebietes gibt es drei als Naturdenkmale geschützte Eichen, die Dicke Eiche unter der Ochsenheck, nahe der K 26, die Eiche am Sportplatz sowie die Eiche in den Graupen. Weitere nationale Schutzgebiete und -objekte sind nicht ausgewiesen.

Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope

Im Planungsgebiet befinden sich kartierte Biotope, die zum Teil dem gesetzlichen



Karte 7: Biotopkartierung

Pauschalschutz des § 30 BNatSchG bzw. § 15 des LNatSchG unterliegen. (*Anmerkung: eine „grobe“ Kartierung der zu schützenden Grünlandflächen wird 2017/2018 landesweit erfolgen, eine detaillierte Bestandsaufnahme bleibt dem Flurbereinigerungsverfahren vorbehalten.*)

Die Biotope befinden sich in den Talbereichen sowie an/in den Waldrandbereichen. Alle geschützten Flächen sollen im Zuge einer Bodenordnung möglichst nicht von Maßnahmen tangiert bzw. beeinträchtigt werden, es sei denn Entwicklungsmaßnahmen z.B. als Kompensationsmaßnahmen tragen zur Verbesserung des jeweiligen Erhaltungszustandes bei.

Gebietsnummer	Bezeichnung	Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG/ LRT)
6210-0010-2013	Walkenberg und oberes Trübenbachtal (nur tlw. im Planungsgebiet: Plätzheckgraben mit Talbereich)	xED1 Magerwiese, yAB9 Hainbuchen-Eichenmischwald, BB9 Gebüsch mittlerer Standorte, yFM4 Quellbach, yFM6 Mittelgebirgsbach
6210-0014-2013	Nördliches Hosenbachtal zw. Berschweiler u. Fischbach (nur tlw. im Planungsgebiet: kleine Waldbereiche im südl. Gebiet)	zAB9 Hainbuchen-Eichenmischwald
6210-0020-2013	Talhänge westlich Kirnsulzbach (nur tlw. im Planungsgebiet: Randbereich Wald-Grünland)	xED1 Magerwiese FFH-LRT 6510
6210-0371-2013	Niederwälder am Hehrkopf (nur Teilstück Quellbach am Wald)	yFM4 Quellbach
6210-0376-2013	Ehemaliger Steinbruch östlich Sundersheck (im Waldbereich Unterstheck)	FG2 Abgrabungsgewässer, yGA4 Sekundärer Silikatfels
6210-0377-2013	Wiese westlich Wüstung Wiesenhof	xED1, Magerwiese, yEC1 Nass- und Feuchtwiese
6210-0391-2013	Feuchtwiese westlich Bergen	yEC1 Nass- und Feuchtwiese

Vertragsnaturschutz

Große Teile der Grünlandflächen werden durch die EULLa Programmteile „Vertragsnaturschutz Grünland“ gefördert. Es nehmen insgesamt 8 Landwirte einschließlich der Biobetriebe, mit rd. 100 ha an Grünlandextensivierungsprogrammen teil.

4.2. Kurzbeschreibung von Natur und Landschaft

Naturräumlich liegt das Planungsgebiet am Rande der Planungseinheit „Oberes Nahebergland“ (194), der Untereinheit „Östliche Idarvorberge“ (194.0) und ist hier der Untereinheit „Bergener Hochfläche“ (194.01) zugeordnet. Der Landschaftsraum ist eine flach hügelige, offene Hochfläche um die Ortslage Bergen, die von überwiegend unregelmäßig geformten Waldrändern in den Hanglagen eingerahmt wird. Einzelne Waldbereiche ragen fingerförmig in die Nutzflächen herein und bewirken so eine natürliche Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ebenso tragen die größeren Feldgehölze, Gehölzgruppen sowie mehrere noch stehende Einzelbäume zu einer reichhaltigen Biodiversität in diesem Bereich bei. Während auf der Hochfläche bereits größere zusammenhängende Bereiche als Acker genutzt werden, prägt das Grünland vor allem die feuchten Mulden, zieht sich aber auch entlang der Hanglagen und geht hier an manchen Stellen in Magerrasen über. Um die Ortslage sind noch vereinzelt Streuobstbestände zu erkennen.

Die landschaftsprägenden Gewässer sind der Plätzheckgraben und der Trübenbach. Der Plätzheckgraben (Schwalbengraben) entspringt als Quellbach südwestlich der Ortslage und durchfließt das Gebiet nach Osten. Am westlichen Rand des Planungsgebietes, auf der geografischen Breite der Ortslage, entspringt in einer Ursprungsmulde der Trübenbach und fließt ebenfalls ostwärts, genauso wie 2 Gräben, die im Süden aus der Ortslage fließen und sich zum Kanterbach vereinigen. Alle Bäche vereinigen sich außerhalb des Planungsgebietes zum Trübenbach und entwässern über den Hahnenbach in die Nahe. Zu erwähnen bleibt, dass im Schwalbengraben einige stille Gewässer liegen, die als Fischteiche genutzt werden.

Abgetrennt vom Hauptgebiet schließt sich im südlichen Bereich ein kleinparzellierter Bereich von ca. 36 ha an, der durch überwiegend extensive Grünlandnutzung geprägt ist.

Die Offenlandflächen des Hauptgebietes liegen zwischen 340-440 m über N.N., die des südlichen Teilgebiets zwischen 320 und 385 m über N.N.

In der Gemarkung befinden sich mehrere Wüstungen: Ellenbachs Hof, Wassernach, Staufenberg, Wiesenhof und Hinlingen.

4.3. Kernaussagen aus Planungen mit landespflegerischem Inhalt

Neben den bereits in 1.1 genannten Zielen des RROP enthält die Planung der vernetzten Biotopsysteme weitere für die planungsrelevanten Biotoptypen (Wiesen, Weiden, Äcker) stichpunktartig folgende Zielvorgaben:

- Erhalt aller naturnahen Strecken, Auen und Quellbereiche der Fließgewässer einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften; Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes aller Fließgewässersysteme
- Erhalt und Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen (kleinflächige Bestände

vor allem in den Bachtälern bilden zusammen mit Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Streuobstwiesen einen optimalen Lebensraum z.B. für das Braunkehlchen, Wiesenpieper)

- Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte (vor allem die Sicherung und Entwicklung von großflächigen reichstrukturierten Offenlandkomplexen soll verfolgt werden, um den Lebensraum vieler gefährdeter Arten u.a. den des Raubwürgers zu sichern bzw. zu verbessern).
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstwiesen als Bestandteil extensiv genutzter Offenlandbiotopkomplexe der Agrarlandschaft mit Vernetzungsfunktion für die an Streuobst/Grünland gebundenen Arten
- Biotopverträgliche Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und der ackerbaulich genutzten Bereiche (z.B. Aufgabe der Ackernutzung auf sehr nassen Flächen, Anlage von Ackerrandstreifen)

Der aus den 90iger Jahren stammende, in den Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan der VG Herrstein trifft für das Planungsgebiet keine konkreten Aussagen. Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich Windkraft, 2015, wird angemerkt, dass das Vorkommen des Haselhuhns - in älteren Nachweisen immer wieder genannt- sich in aktuellen Nachuntersuchungen nicht bestätigt hat.

Vorrang- und Schutzbereiche für den Wasserhaushalt

Es sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Für die Gewässer III. Ordnung sollen ausreichend breite Uferandstreifen ausgewiesen werden. Diese Randstreifen sollten mindestens 5 bis 10 m betragen. Im Bereich der Randstreifen sind zusätzlich, falls vorhanden, Verrohrungen, Sohlen- oder Uferbefestigungen zu entfernen. Die ökologische Wertigkeit der Oberflächenwässer ist möglichst durch gezielte landespflegerische Maßnahmen zu erhöhen.

Schutzbereiche nach dem Denkmalpflegegesetz

Im Planungsgebiet befinden sich keine obertätig bekannten Westwall-Anlagen.

4.4. Vorhandene Verträglichkeitsprüfungen

keine

4.5. Altlasten

Im geplanten Flurbereinigungsgebiet sind folgende Altablagerungen kartiert:

Die Flächen sollen im Rahmen des Verfahrens, soweit noch nicht geschehen, in das Eigentum der Ortsgemeinde überführt werden.

Tabelle 6 Altablagerungen

Lfd. Nr.	Ablagerungsstelle	Registrierungsnummer
1	Bergen, „Sommerflur“	134-03006-0202
2	Bergen, „Kirnsulzbacher Weg“	134-03006-0203

5. Qualität des Liegenschaftskatasters

Das Kataster der land- und forstwirtschaftlichen Bereiche entstand aus einer Flurbereinigung im Jahre 1953. Hinzu kommen 2 Straßenschlussvermessungen aus den Jahren 2005 und 2010. Das gesamte Gebiet gilt als einwandfrei vermessen, insbesondere die geplante Verfahrensgrenze verläuft mit Ausnahme der noch erforderlichen Sonderungen auf bereits festgestellten Grenzen.

Nach Mitteilung des Vermessungs- und Katasteramtes ergeben Vergleiche mit Orthophotos und der Liegenschaftskarte gute Übereinstimmungen. Im Bereich der Verfahrensgrenze kommt es allerdings in mehreren Fällen zu Abweichungen im Wegenetz.

6. Tourismus

Auf einer Strecke von ca. 1 km läuft durch den südlichen Teil des Vorplanungsgebietes der Sirona-Weg, ein Wanderweg, benannt nach der Göttin Sirona. Er führt und auf einer Länge von 107 km „in die Welt der Kelten und Römer“.

Im September 2017 wird ein Pilgerweg zu Ehren Hildegards von Bingen eröffnet, der über 135 km von Idar-Oberstein bis nach Bingen führen wird. Er wird im Nordwesten das Planungsgebiet erreichen, es auf einer Länge von ca. 4,5 km über vorhandene Wege durchqueren und es an der östlichen Grenze wieder verlassen.

II. Entwicklungs- und Planungsziele

1. Ziele der Landesentwicklung und vom Regionalen Raumordnungsplan

Nach dem Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (LEP IV) sollen die ländlichen Räume als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere der Kulturlandschaften, weiterentwickelt werden. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umweltsituation, des Tourismus sowie der allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen wird angestrebt. Strukturellen Defiziten, wie z.B. ungünstiger Flurverfassung ist durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur entgegen zu wirken.

Für das Planungsgebiet gilt der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung vom 04.05.2016. Zur Thematik Freiraumstruktur und Ressourcenschutz ist dort festgelegt, dass die Böden

selbst, sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt nachhaltig gesichert werden sollen. Die Funktion des Bodens als Filter und Speicher des Niederschlagswassers soll erhalten oder verbessert werden. Naturnah belassene Böden und extensive Bodennutzungen sollen erhalten und gesichert werden und insbesondere die Grünlandnutzung in den Auen weiterentwickelt werden.

Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind (RROP Z83)¹. Soweit in Gebieten für die Landwirtschaft Flächeninanspruchnahmen für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, soll hierbei Rücksicht auf die agrarstrukturellen Belange genommen und es sollen insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden geschont werden (RROP G84)². In den Fluss- und Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten bzw. möglichst wieder eingeführt werden. Die Landschaft soll im Wesentlichen offen gehalten werden.

2. Agrarstrukturelle Entwicklungsziele

Ziel der Agrarpolitik ist die Schaffung vitaler ländlicher Räume mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungsperspektiven. Eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte Landwirtschaft soll dauerhaft gestärkt werden. Es werden umwelt- und ressourcenschonende Wirtschaftsweisen angestrebt.³

Wesentliches Instrument zur Strukturverbesserung ist hier die ländliche Bodenordnung. Dabei sind die „Leitlinien – Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“ besonders zu berücksichtigen.

Zielgrößen nach den Leitlinien sind Schläge von ca. 10 ha, und Schlaglängen von 400-600 m. Die vorhandenen Schlaggrößen von durchschnittlich 2,3 ha liegen hier deutlich unter den vorgenannten Zielgrößen. Neben den Durchschnittsgrößen ist die unzureichende Schlaglänge größtes Bewirtschaftungshindernis. Nur durch Ausdünnung des zu engmaschigen Wegenetzes können betriebswirtschaftlich notwendige Schlaglängen dauerhaft verwirklicht und die Arbeits- und Maschinenkosten um ca. 30% reduziert werden.

2.1. Zielvorschläge im PU-Gebiet

Die Gemarkung Bergen wird von 7,3 km schwer befestigten Wegen, 14,1 km Schotterwegen und rd. 47 km Erdwegen erschlossen. Dies bedeutet eine Wegdichte von 110m je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Bereits in seiner Abhandlung von 1960 sieht Dr. Seustert Erschließungsdichten von 50m und weniger je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche als ausreichend an.⁴

Die Konzipierung des Wegenetzes gemäß dem Planungsentwurf der Maßnahmenkarte zur PU (vgl. Anlage) hält das schwer befestigte Wirtschaftswegenetz an und sieht eine Ergänzung der Schotterwege um 3,3 km vor, davon ca. 1 km Ausbau bestehender Erdwege. Im Bereich der Erdwege ist eine Ausdünnung um knapp 15 km geplant. Teilweise sind Erdwege im Bereich von Waldrändern oder

Grünlandflächen noch als Katasterparzellen vorhanden, örtlich aber nicht mehr genutzt oder erkennbar. Diese sind von der vorgenannten Betrachtung ausgenommen. Die Aufhebung betrifft Erdwege, die in künftigen Bewirtschaftungsblöcken liegen. Insgesamt kann also das Wegenetz um rd. 14 km ausgedünnt werden, bei gleichzeitiger Verbesserung der Flurstücksformen. Im Schnitt können die Flurstückslängen fast verdreifacht und entsprechend unproduktive Vorgewendeflächen reduziert werden. In einzelnen Gemarkungsbereichen können Schlaglängen von 600 m erreicht werden. Nach Berechnung von Prof. Janinhoff⁵ haben 1,44 ha Parzellen den dreifachen und 3 ha Parzellen den doppelten Anteil an Randflächen gegenüber 12 ha Parzellen. Dies führt zu Ertragsnachteilen von 10 bis 15 EUR/ha und Jahr. Hinzu kommen noch Bewirtschaftungsersparnisse durch Senkung der variablen Maschinenkosten bei Anstieg der durchschnittlichen Parzellengröße von 2 ha auf 10 ha von 29 EUR/ha und Jahr in einer Getreide-Raps-Fruchtfolge.⁶ Parallel dazu sinkt der Arbeitsaufwand, was nochmals Ersparnisse von 46 EUR/ha bringt. Insgesamt sind bei 10-Hektarparzellen Ersparnisse von rd.150 EUR/ha und Jahr im Ackerbau gegenüber den 2-Hektarschlägen möglich.

Die Vergrößerung der Schläge führt regelmäßig auch zu einer Reduzierung der Flächenverzeichnisse, einer Vereinfachung der Schlagbildung und geringeren Fehlern in den Grundstücksverzeichnissen, die im Rahmen der Agrarförderung oftmals Anlass zu Beanstandungen geben.

Das Wegenetz ist vielfach begleitet durch Wasserführungen in Form von Seitengraben. Hier sind weitere Ergänzungen erforderlich, da ansonsten Befahrbarkeit der Wege und Nachhaltigkeit der Wegeunterhaltung nicht gewährleistet sind. Nachfolgende Aufnahmen aus Bergen zeigen dies exemplarisch. Die Maßnahmen Nr. 333 und 334 lt. Maßnahmenkarte werden für die gezeigten Wege (Abb. 4+5) vorgeschlagen.



Abbildung 4 Wirtschaftsweg mit fehlender Wasserführung



Abbildung 5 Wasserschäden am Wirtschaftsweg



Abbildung 6 Wasserführung muss nachprofiliert werden



Abbildung 7 Wasserführung muss nachprofiliert werden

Die Wegebaumaßnahmen am alten Kirner Weg dienen der Verbesserung der Erschließung, insbesondere die zum Wald führenden Wege auch als Ersatz für wegfallende Wegeanschlüsse an bestehende Wald- oder Holzabfuhrwege.

Großzügige Zusammenlegungen bedingen immer eine Verschiebung der Nutzungsarten innerhalb der Bewirtschaftungsblöcke. Insbesondere das Verbot des Grünlandumbruches ist in der Bodenordnung zu beachten und im Zuge des Verfahrens bilanziell nachzuweisen. Es bietet sich an, vorhandene, natürliche Grünlandstandorte, die aufgrund der Ausrichtung des aktuell dort wirtschaftenden Betriebes als Ackerland genutzt werden, wieder der Grünlandnutzung zuzuführen. Offensichtlich sind in den vergangenen Jahren Dauergrünlandstandorte zu Acker umgewandelt worden, wie die nachstehenden in Flur 8 von Bergen gemachten Fotos beispielhaft veranschaulichen.



Abbildung 8 Flächen Flur 8

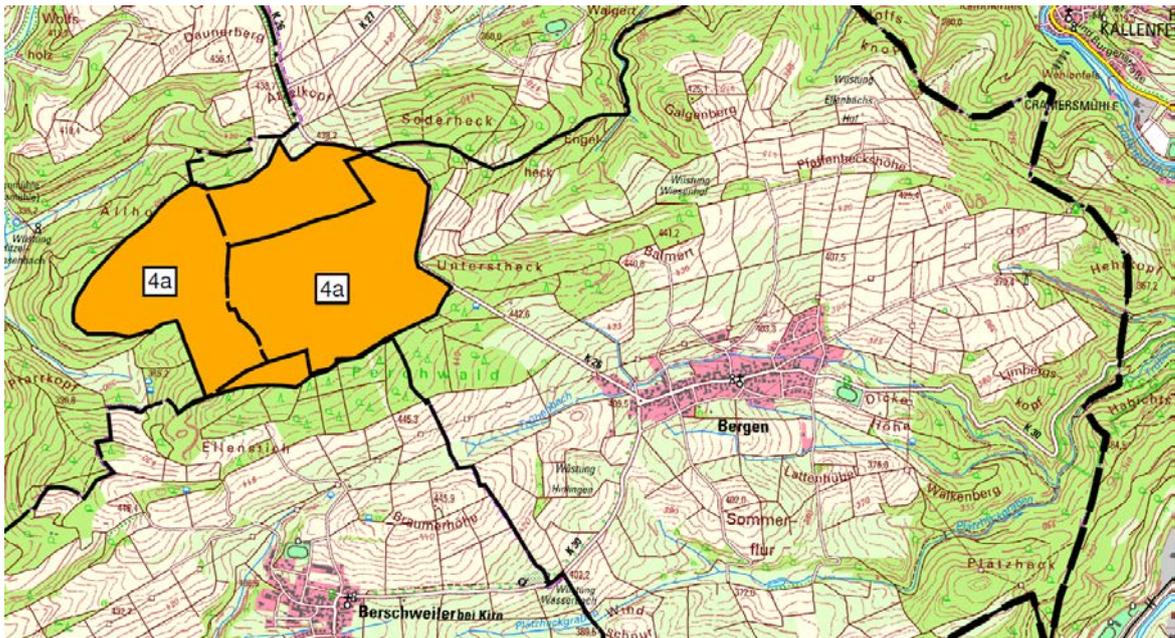


Abbildung 9 Flächen Flur 8

Es sollte im Zuge der geplanten Flurbereinigung versucht werden die wertvollen Bereiche, in denen Grünlandumbruch stattfand, wieder in guten Naturzustand zu versetzen, indem diese Flächen der Grünlandnutzung zugeführt und entsprechend umgewandelt werden. Diese Bereiche sind vor allem die Quellbereiche der Fließgewässer sowie die ufernahen Flächen. Sie sind exemplarisch auf der Maßnahmenkarte mit dem Vermerk „Ziel GR“ dargestellt.

3. Regionale und kommunale Vorhaben

Im Nordwesten des Planungsgebietes ist ein Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte unter der Annahme, eines ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung von 800 m. Zwischenzeitlich sind mit der geplanten 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (Entwurf vom 27.09.2016) Abstände zur Wohnbebauung von 1.000m vorgesehen. Ob es dann noch zur Errichtung von Windkraftanlagen kommt, ist völlig offen.



Karte 8: Vorranggebiet Windenergie

Weitere kommunale Planung ist die bereits erwähnte Ausweisung eines Baugebietes im Osten von Bergen. Hier muss vorab, in Anpassung an die demografische Situation der Verbandsgemeinde Herrstein, ein Planungskonsens zwischen den Gemeinden gefunden werden.

Inwieweit eine Mitwirkung bei der Steigerung der Attraktivität des neuen Pilgerweges z.B. Ausweisung eines Rastplatzes, Anlage eines Kräutergärtchens gewünscht wird, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

4. Naturschutz und Landespflege

Die in I.4.3 genannten landespflegerischen Zielaussagen sowie die Vorgaben durch die Schutzgebiete bilden die Grundlage für die landespflegerische Planung in einer Bodenordnung. Ergänzt werden sie durch die naturschutzfachlichen Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Konkret sind folgende Maßnahmen u.a. als Kompensation oder im Rahmen des Naheprogramms denkbar:

- Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren an den Hauptfließgewässern Trübenbach (Nr. 701), Schwalbengraben (Nr. 702) und Plätzheckgraben (Nr. 703) einschließlich ihrer Quellbereiche; Renaturierung der Bäche; Extensivierung ggf. Wiedervernässung der Wiesen; ggf. Überführung in öffentliches Eigentum und Wiederverpachtung mit Auflagen an interessierte Landwirte
- Sicherung und Erweiterung von besonders wertvollen Grünlandbereichen z.B. mit Orchideenvorkommen (Nr. 704 nördlich, Nr. 705 südlich der Ortslage) ; ggf. Überführung in öffentliches Eigentum und Wiederverpachtung mit Auflagen an interessierte Landwirte
- Nachpflanzungen bzw. Sanierungen von Obstbäumen rund um die Ortslage Bergen (Nr. 709); extensive Bewirtschaftung der Obstwiesen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Ausweisung von Pufferzonen um bestehende Landschaftsstrukturen bes. in Ackerbereichen z.B. (Nr. 706), sowie die Herausnahme von sehr nassen Flächen aus der Ackernutzung (Nr. 707)
- Anlage von Saumstrukturen in den Ackerbereichen als Ersatz für den Wegfall von Erdwegen zumindest in geringem Umfang, z.B. als Lebensraum für Vogelarten der offenen Feldflur (Nr. 708)
- Trotz der großen Grünlandumbrüche der letzten Jahre sollte versucht werden auf natürlichen Grünlandstandorten wieder größere, zusammenhängende, durchgängige Grünlandbereiche zu etablieren, damit auch für Tierhalter/ Bio-betriebe/Schäfer Wiesen- und Weidenutzung wieder attraktiver werden. Hier bedarf es einer gezielten Lösungssuche mit den betroffenen Bewirtschaftern, die auch eine ökonomische Betrachtung einbezieht.

5. Sonstige investive Maßnahmen

keine

III. Vorschläge für Maßnahmen der Landentwicklung

1. Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart

Die Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere der Produktivität der Landwirtschaft, ist in Bergen am günstigsten mittels einer Flurbereinigung herbei zu führen. Erforderliche Anpassungen des Erschließungswegenetzes, Regelung der Rechtsverhältnisse und Arrondierung des Eigentums erfordern eine Bodenordnung.

In Bergen sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder ausgeführt werden. Die Einleitung **eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs.1 Nr.1 FlurbG** wird vorgeschlagen.

2. Zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit darauf zu achten eine Grenzfeststellung möglichst zu vermeiden. Nach Nr. 4.4 des Rundschreibens zur Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörde in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb vom 13.08.2004) kann auf eine Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze verzichtet werden, wenn

- die Gebietsgrenze nicht gleichzeitig Neuvermessungsgrenze ist,
- eine Verlagerung des Besitzstandes in der Örtlichkeit nicht stattgefunden hat und
- die Gebietsgrenze entlang der Außengrenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wie z.B. Eisenbahnen, Straßen, Wegen etc. verläuft.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass alle geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet liegen.

Nicht flurbereinigt werden müssen die Waldgebiete, die fast ausschließlich gemeindeeigen sind und im Norden, Osten und Süden die Gemarkung Bergen einrahmen. Bereinigt werden sollten die Bereiche des historischen Ortsbezirkes Staufenberg im Süden. Diese Flächen wurden bei der ersten Flurbereinigung ausgegrenzt und sind daher noch im Urkataster. Da es in diesem Bereich auch engmaschige Verzahnungen mit dem Gemeindewald gibt, erscheint es sinnvoll den ganzen Bereich der Flurbereinigung zu unterziehen. So kann in dem Bereich vor allem Eigentumsklarheit geschaffen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass sich hier Möglichkeiten der Abrundung des Gemeindebesitzes ergeben.

Die Flächen, die ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen in das Verfahrensgebiet einbezogen werden und keinen Flurbereinigungsvorteil haben, sind im Verfahren vom Landabzug und den Kosten frei zu stellen. Dies ist nach derzeitigem Ermessen für die Waldflächen Flur 1 Nr. 50 und die Waldflächen in Flur 1 bzw. 4 Lage Untersheck sowie eine kleinere Waldfläche im Süden des geplanten Verfahrensgebietes zutreffend, insgesamt rd. 41 ha Gemeindewald.

Das Verfahrensgebiet umfasst die gesamte Acker- und Grünlandlage der Gemarkung Bergen. Die Verfahrensgrenze verläuft überwiegend an der Feld-Waldgrenze. Im Bereich des Friedhofes von Bergen/Berschweiler wird vorgeschlagen die Flurstücke Flur 2 Nrn. 39-47/3 sowie den Friedhof selbst in das Verfahrensgebiet einzutragen. Die Einbeziehung führt im Bereich der LN zu einer Verbesserung der Agrarstruktur, da so zweckmäßige Furchenlängen realisiert werden können. Der Bereich des Friedhofes sollte im Verfahrensgebiet einbezogen sein, da so die Möglichkeiten der Eingrünung z.B. durch die Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung eröffnet sind. Die Ortslage ist von dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen. Ein Regelungsbedarf innerhalb der Ortslage wurde nicht vorgetragen und daher auch nicht untersucht.

Im Verfahrensgebiet sind nachstehende Nutzungsarten ermittelt worden.

Tabelle 7 Nutzungsarten im PU-Gebiet:

Nutzungsart	Fläche in ha
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	507
<i>Acker</i>	290
<i>Grünland</i>	217
Wald	78
Wasserfläche	2,2
Siedlungs- und Verkehrsfläche	37,2
Sonstige Fläche	6,6
Verfahrensgebiet insgesamt	631

3. Prüfung der Umwelterheblichkeit

Grundsätzlich ist es in einem sich anschließenden Bodenordnungsverfahren nicht vorgesehen, vorhandene Landschaftsstrukturen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Sie werden nach Naturschutzrecht beurteilt und – falls erforderlich – Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Eingriffe werden voraussichtlich durch die Beseitigung von ca. 15 km Erdwegen (wichtige Vernetzungs- und Saumstrukturen), die leichten Befestigungen von 3.3 km auf zum Teil bestehenden und zum Teil neuen Trassen (Teilversiegelung, des Bodens; Eingriff in Wasserhaushalt) sowie die Umwandlung von Grünland in künftigen Ackerblöcken verursacht. Beim Festlegen der künftigen Ackerblöcke muss differenziert geprüft werden, um welches Grünland es sich dabei handelt, um den Umbruch von gesetzlich geschütztem Grünland auszuschließen.

Die in der Bodenordnung geplanten Maßnahmen werden einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Falls erforderlich werden CEF- Maßnahmen und Bauzeitenfenster festgelegt. Weiter wird im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung untersucht, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind, die dem Erhaltungsziel und dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zuwiderlaufen.

Eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach derzeitigem Ermessen nicht erforderlich, da keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine endgültige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgt im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens.

4. Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten

Bei der Aufstellung des Maßnahmenplanes dürfen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens die Obergrenze von 1200 Euro/ha im ausschließlich landwirtschaftlichen Bereich nicht überschreiten.

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Forsten vom 28.06.2011 in Verbindung mit den Erlassen des MULEWF vom 26.08.2011 und vom 25.09.2014.

Danach ist für die Feldlage gemäß Nr. 4.1.4 der o.a. VV eine Finanzierung mit 70 % Zuschuss und 30% Eigenleistung möglich. In Verbindung mit Teil 6 Nummer 6 der o.a. VV kann der Zuschuss bei Vorliegen einer anerkannten Lokalen Integrierten Entwicklungsstrategie (LILE) in der Förderperiode 2014-2020 um 10 % auf 80 % erhöht werden. Diese Erhöhung bedarf der Zustimmung der LAG.

Der Finanzierungsvorschlag gilt vorbehaltlich einer im späteren Verfahren noch einzuholenden Genehmigung der ADD zu dem dann verbindlich aufgestellten Finanzierungsplan.

Tabelle 8 Finanzierungsvorschlag

	Bergen
Verfahrensgebiet insg. ha, davon	631
anrechenbare (Kosten tragende) Nutzfläche ha	590
Zuwendungsfähige Ausführungskosten €	504.000
Je ha anrechenbare Nutzfläche €	854
Eigenleistung insgesamt €	100.800
je ha anrechenbare Nutzfläche	171
Zuschüsse insgesamt €	403.200
je ha anrechenbare Nutzfläche €	683

6. Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Investitionen

Die Bodenordnung trägt wesentlich zu dem von der Politik verfolgten Ziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Landwirtschaft bei. Die wirtschaftlichen Vorteile für die Bewirtschafter sind bei der berechneten Eigenleistung bereits binnen eines Jahres wieder erwirtschaftet. Damit ist die Flurbereinigung für den Bewirtschafter hoch lukrativ und bringt einen dauerhaften Wertschöpfungsbeitrag für die landwirtschaftlichen Betriebe in Bergen.

Die **Vorteile für die Eigentümer** liegen in der Schaffung klarer Eigentums- und Rechtsverhältnisse und einer gesicherten Erschließung der Grundstücke.

Die Vorteile für **Natur und Landschaft** liegen vor allem in der bodenordnerischen Unterstützung einer naturnahen Gewässerentwicklung (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie), in der Erhaltung, Sicherung bzw. Wiederherstellung einer standortgemäßen Landnutzung sowie der Anreicherung der Feldflur mit heimischen Gehölzen und Obstbäumen im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“.

Zudem können im Rahmen einer Bodenordnung verschiedene Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten für landespflegerische Maßnahmen besser koordiniert und abgestimmt werden (z.B. Finanzierung von Pflegemaßnahmen durch die Biotopbetreuung, Verwendung von Ersatzgeldern über die Stiftung Naturschutz und Umwelt Rheinland-Pfalz).

Die **Vorteile für die Gemeinde** liegen in der Berichtigung der teilweise nicht geregelten Eigentumsverhältnisse und der Schaffung von Eigentumsklarheit für Grundstückseigentümer. Erforderliche Wegebaumaßnahmen können unterstützt und koordiniert umgesetzt werden. Entbehrliche Wege können aufgehoben und das Eigentum geregelt werden. Der Unterhaltungsaufwand des Wegenetzes reduziert sich für die Gemeinde.

IV. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren ist als Ergebnis der projektbezogenen Untersuchung festzuhalten, dass die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

- einen agrarstrukturellen Erfolg in der Feldflur
- eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie
- eine Verbesserung der Situation der Fließgewässer

erwarten lässt.

Damit sind die unter Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung geforderten Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben. Der Einsatz der öffentlichen Mittel für die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung in der untersuchten Gemeinde erscheint gesamtwirtschaftlich betrachtet zweckmäßig.

V. Anlagen

- Maßnahmenkarte Plan §41 - M. 1 : 5000
- Verfahrensgebiet geplant - M. 1 : 5000

VI. Quellenverzeichnis

1. LAG Erbeskopf - Natürlich mit Weitblick, Herausgeber Lokale Aktionsgruppe LEADER Erbeskopf, 54411 Hermeskeil, Langer Markt 17
2. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014
3. Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2015, Drucksache 18/4970
4. Dr. Horst Seus, Gießen 1960, Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes
5. Prof. A. Janinhoff, Nachteile und Kostenbelastungen durch Vorgewendeflächen, Randflächen, Gräben, Bachläufe sowie Waldränder und Baumreihen bei unterschiedlich großen Dreiecks- und Vierecksparzellen sowie bei zunehmender Hof-Feldentfernung, Nachrichtenblatt Heft 48 (2008) MfWVLuW
6. Prof. A. Janinhoff, Ökonomische Analyse unterschiedlicher Parzellengrößen und Bestelleinheiten, Nachrichtenblatt Heft 48 (2008) MfWVLuW

VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Nutzungsarten der Gemarkung Bergen.....	8
Tabelle 2 Tabellarische Darstellung der Hängigkeit in den Hauptnutzungsarten	9
Tabelle 3 Durchschnittliche Hektarwerte	10
Tabelle 4 Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2016)	11
Tabelle 5 Flurstruktur	16
Tabelle 6 Altablagerungen	21
Tabelle 7 Nutzungsarten im PU-Gebiet:.....	29
Tabelle 8 Finanzierungsvorschlag.....	30

VIII. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung Bergen („Statistisches Landesamt RLP).....	7
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis (Statistisches Landesamt RLP).....	7
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung Rheinland-Pfalz (Statistisches Landesamt RLP).....	7
Abbildung 4 Wirtschaftsweg mit fehlender Wasserführung	24
Abbildung 5 Wasserschäden am Wirtschaftsweg.....	24
Abbildung 6 Wasserführung muss nachprofilert werden	25
Abbildung 7 Wasserführung muss nachprofilert werden	25
Abbildung 8 Flächen Flur 8	25
Abbildung 9 Flächen Flur 8	25

IX. Kartenverzeichnis

Karte 1: Luftaufnahme Bergen, Quelle Dietmar Petry, Bergen (2005)	4
Karte 2: Auszug aus dem ROP Rheinhessen-Nahe 2014 in der aktuellen Fassung.....	5
Karte 3: Erosionskataster	10
Karte 4: Bodenarten	12
Karte 5: Bodenzahl und nutzbare Feldkapazität.....	13
Karte 6: Natura 2000 Gebiete: Vogelschutzgebiet (grün), Flora-Fauna-Habitat Gebiet (hellbraun), ...	17
Karte 7: Biotopkartierung.....	18
Karte 8: Vorranggebiet Windenergie	26